

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2023

Holzminden, den 11.01.2023

Nr. 1

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Auslegung Prüfbericht - Digitalisierung in allgemeinbildenden Schulen vom 04.01.2023	1
2	Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbe- stimmungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmen im Landkreis Holzminden (Taxentarif) vom 10.01.2023	2
3	Betriebssatzung für die Abfallwirtschaft Holzminden – AWH ab dem 01.01.2021 vom 22.02.2021	7

Öffentliche Auslegung Prüfbericht - Digitalisierung in allgemeinbildenden Schulen

Der niedersächsische Landesrechnungshof – überörtliche Kommunalprüfung – hat im Rahmen der überörtlichen Prüfung bei fünf Landkreisen, sieben Städten und drei Gemeinden die Digitalisierung in allgemeinbildenden Schulen geprüft. Ziel der Prüfung war es, den Ausstattungsgrad der Schulen mit digitaler Infrastruktur zu ermitteln und vergleichend darzustellen.

Der Bericht wurde am 05.12.2022 im Kreistag bekannt gegeben und liegt vom 16.01.2023 bis 20.01.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bereich Bildung und Kultur, Bürgermeister-Schrader-Str. 24 in Holzminden zur Einsicht aus.

Ansprechpartnerin für Termine ist Frau Niegel, 05531 707265.

Holzminden, 04.01.2023

LANDREIS Holzminden
Der Landrat

gez. Michael Schünemann



**Verordnung
über die Beförderungsentgelte und
Beförderungsbestimmungen im Gelegenheitsverkehr mit
Taxen der Unternehmen
im Landkreis Holzminden (Taxentarif) vom 10.01.2023**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690) in Verbindung mit § 16 Absatz 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249) (zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.09.2022 – Nds. GVBl. S. 520) und des § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 578) in den jeweils geltenden Fassungen wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Personenbeförderung mit Taxen durch Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Holzminden haben.
- (2) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet des Landkreises Holzminden.
- (3) Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus unterliegen nicht dieser Verordnung; die Beförderungsentgelte können frei vereinbart werden. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt darauf hinzuweisen.

**§ 2
Fahrpreisbildung**

Der Fahrpreis (Beförderungsentgelt) setzt sich zusammen aus:

- 1) Grundbetrag
- 2) dem Entgelt für die Fahrleistung
 - a) **06:00 bis 21:59 Uhr**
 - b) **22:00 bis 05:59 Uhr**
- 3) dem Entgelt für Wartezeiten

§ 3 Verwendung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Die Fahrpreise für die Beförderung von Personen mit Taxen im Pflichtfahrgebiet sind unter Anwendung von Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhr) -§ 37 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BO- Kraft) vom 07.07.1960 (BGBl. I S. 553) in der geltenden Fassung- zu berechnen. Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt so anzeigen, dass beim Einschalten in der Anfangsstellung der Grundbetrag als Mindestfahrpreis erscheint.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich (ohne schuldhafte Verzögerung) wieder in Stand zu setzen und neu eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl der/dem Taxenunternehmer*in als auch der/dem Taxenfahrer*in.
- (3) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt, dem evtl. Entgelt für Wartezeiten und Zuschlägen das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen.
- (4) Neue Aufträge dürfen nach Ausfall der Taxameteruhr nicht mehr entgegengenommen werden.

§ 4 Fahrpreisberechnung

- (1)
 - a) Der Grundbetrag für die Bereitstellung der Taxe beträgt **4,30** Euro. Darin sind eine Strecke von **37,04** Metern sowie eine Wartezeit von **9,47** Sekunden enthalten.
 - b) Der Grundbetrag für die Bereitstellung der Taxe zwischen **22:00 und 05:59** Uhr (Nachzuschlag) beträgt **5,30** Euro. Darin sind eine Strecke von **34,48** Metern sowie eine Wartezeit von **9,47** Sekunden enthalten.
- (2)
 - a) Das Entgelt für die weitere Fahrleistung wird mit 0,10 Euro wie folgt berechnet:
 - 1) für jede angefangene Teilstrecke von **37,04** Metern
 - 2) für die Anfahrt zur/zum Besteller*in für jede angefangene Teilstrecke von **37,04** Metern.
 - b) Das Entgelt für die weitere Fahrleistung zwischen **22:00 und 05:59** Uhr wird mit 0,10 Euro wie folgt berechnet:
 - 1) für jede angefangene Teilstrecke von **34,48** Metern
 - 2) für die Anfahrt zur/zum Besteller*in für jede angefangene Teilstrecke von **34,48** Metern.
- (3) Beförderung sind solche Fahrten, bei denen der Fahrgast am Beförderungsziel

aussteigt und die Taxe entlässt. Beförderungsziel ist der Ort, an welchem der Fahrgast, bei mehreren gleichzeitig beförderten Fahrgästen der letzte Fahrgast, aussteigt und die Taxe entlässt.

- (4) Anfahrten sind solche Fahrten, bei denen weder die Einstiegsstelle noch das Beförderungsziel in der Gemeinde oder Stadt liegt, in der sich der Standort (Betriebssitz) der Taxe befindet.
- (5) Der Fahrpreis ist unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen zu berechnen.
- (6) a) Tritt ein/e Besteller*in aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an, so hat er/sie das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe (§ 4 Abs. 1) zu entrichten, wenn er/sie nicht mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrt- beginn den Auftrag widerruft.

b) Ist die Anfahrt zur/zum Besteller*in bereits durchgeführt, so ist der Grundbetrag zu entrichten. Entgelte für Anfahrten sind nur in den Fällen zu berechnen, wenn sie Absatz 4 entsprechen.

§ 5 Wartezeiten

- (1) Die durch den Fahrauftrag verursachten Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je angefangene **9,47** Sekunden zu berechnen.
- (2) Das Entgelt für die Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger anzuzeigenden Entgelt enthalten.

§ 6 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

In den nach diesem Tarif festgesetzten Entgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 7 Durchführung eines Fahrauftrages

Die/der Taxenfahrer*in muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein. Sie/er ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen; auf Wünsche der Fahrgäste ist dabei weitestgehend Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Beförderung von Gepäck

Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeugs

unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die/der Fahrer*in gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagenumrandung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 9 Beförderung von Tieren

- (1) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Führhunde blinder Passagiere sind zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 10 Fahrweg

- (1) Die/der Taxenfahrer*in hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen und Straßen mit Glatteis können abgelehnt werden.

§ 11 Zahlung des Fahrgeldes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Die/der Fahrer*in kann in besonderen Fällen verlangen (z.B. bei Fahrten über 30 km Distanz), dass der Fahrgast einen Vorschuss in Höhe des geschätzten Fahrpreises zahlt.
- (2) Der Fahrgast kann eine Quittung über den Fahrpreis verlangen. Die/der Fahrer*in hat auf der Quittung das Datum, den Namen und die Anschrift der/des Taxenunternehmers*in sowie das amtliche Kennzeichen der Taxe zu vermerken.
- (3) Wechselgeld (für 10,00 Euro mindestens) ist bei jedem auszuführenden Fahrauftrag mitzuführen.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

- (1) Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personennahverkehr (BOKraft) nicht berührt.
- (2) Die Entgelte dürfen entsprechend § 39 Abs. 3 PBefG weder über- noch unterschritten werden. Die Anwendung von Sondervereinbarungen für den

Pflichtfahrbereich bedarf der vorherigen Genehmigung der Genehmigungsbehörde.

- (3) Nach § 51 Abs. 1 des PBefG hat die/der Taxenfahrer*in einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Ziffer 3 c und d und Ziffer 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu der in § 61 Abs. 2 PBefG genannten Höhe geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbestimmungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Holzminden (Taxentarif) vom 29.06.2020 in der Fassung der 12. Änderungsverordnung außer Kraft.

Holzminden, den 10.01.2023

LANDKREIS HOLZMINDEN

L.S.

gez. Michael Schünemann

Landrat

Betriebssatzung
für die Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden - AWH
ab dem 01.01.2021

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.7.2018 hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in der Sitzung am 22.02.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Holzminden nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden“, kurz „AWH“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000,00 Euro.

§ 2
Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorger im Landkreis Holzminden einschließlich der Planung, Errichtung und Betrieb von Entsorgungsanlagen im Landkreis Holzminden.
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter vom Kreisausschuss bestellt. Die Vertretung wird im Rahmen der Geschäftsverteilung geregelt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit bis zu 80.000,00 Euro brutto.
 2. Entscheidungen über mehrjährige Verträge (z. B. Miet- und Pachtverträge) bis zu 50.000,00 Euro brutto (je Jahresbetrag).
 3. Entscheidungen über den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei Streitwerten bis zu 25.000,00 Euro brutto.
 4. Entscheidungen über die Niederschlagung, den Erlass, die Stundung von Forderungen bis zu 5.000,00 Euro brutto je Einzelbetrag.
 5. Entscheidungen über nicht den Erfolg gefährdende Mehraufwendungen (vgl. § 7 Abs. 2).
 6. Entscheidungen über investive Mehrausgaben gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO in Höhe von bis zu 200.000,00 Euro brutto.
 7. Der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden.
 8. Die Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebes.
 9. Der Personaleinsatz.
 10. Die Ausübung des Hausrechtes an den AWH-Standorten, in den von der AWH genutzten Räumen und in den AWH-Fahrzeugen.
- (3) Die Betriebsleitung setzt die Beschlüsse des Betriebsausschusses um.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Kreistag des Landkreises Holzminden bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Beschäftigten gilt § 110 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG). Die Vertreter der Beschäftigten haben Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 vom Kreistag bestimmten Mitgliedern sowie 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beschäftigten.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder der Landrat / die Landrätin zuständig sind,
 2. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen und
 3. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert die Befugnisse der Betriebsleitung übersteigt.
- (5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Landrat / die Landrätin im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Landrätin / des Landrats

- (1) Der Landrat / die Landrätin ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch den Landrat / die Landrätin hat er / sie die Betriebsleitung zu hören.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Landrat / die Landrätin den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Die Grenze für Mehraufwendungen nach § 14 Abs. 3 S. 2 EigBetrVO, die nicht durch Mehrerträge gedeckt sind, ist bis zur Höhe von 2 % der Gesamtaufwendungen als nicht Erfolg gefährdend eingestuft.
- (3) Die Grenze nach § 13 Abs. 2 EigBetrVO für die Neuaufstellung des Wirtschaftsplanes gilt dann als erreicht, wenn die Abweichungen 5 % der Gesamtaufwendungen des Wirtschaftsplanes übersteigen.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (5) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Landrat / die Landrätin dem Betriebsausschuss

vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse des Landkreises Holzminden verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Leiter bzw. die Leiterin der Kämmerei.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden vom 12.12.2011 außer Kraft.

Holzminden, den 22.02.2021

gez. Michael Schünemann

Der Landrat

L.S.